

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Burger CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Vereine und Unternehmen im Land

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie es, dass der Bund in § 38 Absatz 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) über die Vorgaben aus Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben b, c DSGVO hinaus die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorschreibt, wenn in Unternehmen oder Vereinen mehr als neun Personen automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten?
2. Inwieweit haben Städte und Gemeinden ihren Vereinen angeboten, ihnen einen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen?
3. Ist der Bundesgesetzgeber nach ihrer Einschätzung an weiteren Stellen über die Vorgaben der DSGVO hinausgegangen?
4. Hält sie die Schaffung von Bereichsausnahmen in der DSGVO für kleine und mittelständische Unternehmen, Vereine, gemeinnützige Organisationen und ehrenamtlich Tätige für sinnvoll?
5. Inwieweit wurden kleine und mittelständische Unternehmen sowie Vereine in Baden-Württemberg nach neuem Recht wegen Datenschutzverstößen abgemahnt?
6. Welche Maßnahmen zur Eindämmung von Abmahnungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Vereinen könnten ergriffen werden?
7. Wie schätzt sie die Chancen ein, dass die neue DSGVO, wie bereits bei der Einführung angeregt, zeitnah einer Novelle unterzogen wird?
8. Inwieweit untersucht der Normenkontrollrat Baden-Württemberg die Auswirkungen der DSGVO auf kleine und mittelständische Unternehmen sowie Vereine und das Ehrenamt?

9. Sieht sie die Möglichkeit, den Vereinen in Baden-Württemberg zumindest bei erforderlichen Schulungsmaßnahmen eine sachliche oder finanzielle Unterstützung zuteil werden zu lassen?
10. Von welchen Gruppen an natürlichen und/oder juristischen Personen und in welchem Umfang werden die Beratungsangebote des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) zum neuen Datenschutzrecht in Anspruch genommen?

18.06.2018

Bürger CDU

Begründung

Die DSGVO stellt nicht nur Unternehmen, sondern auch die Vereine im Land vor große Herausforderungen. Baden Württemberg ist das Land des Ehrenamts. Unser Gemeinwesen profitiert in höchstem Maße von der ehrenamtlichen Arbeit der Vereine. Die Betroffenen dürfen mit der Umsetzung der DSGVO und den Problemen in der Praxis nicht alleine gelassen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. Juli 2018 Nr. 2-0555.2/1-2/30 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie bewertet sie es, dass der Bund in § 38 Absatz 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) über die Vorgaben aus Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben b, c DSGVO hinaus die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorschreibt, wenn in Unternehmen oder Vereinen mehr als neun Personen automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten?*

Zu 1.:

Die hinsichtlich der Benennung eines Datenschutzbeauftragten einschlägige Vorschrift des § 38 Absatz 1 BDSG beruht auf der Öffnungsklausel in Artikel 37 Absatz 4 DSGVO, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, im nationalen Recht die Voraussetzungen für die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten abweichend zu regeln.

Bei der Bewertung dieser Regelung ist zu berücksichtigen, dass bereits § 4f BDSG in der alten Fassung eine entsprechende Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verankert hat. Bei der Neufassung des BDSG wollte man dahinter nicht zurückfallen, sodass die Verpflichtung zwar über den europäischen Rechtsrahmen hinausgeht, aber für die Unternehmen eigentlich keine wesentliche Änderung darstellt.

2. Inwieweit haben Städte und Gemeinden ihren Vereinen angeboten, ihnen einen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen?

Zu 2.:

Der Landesregierung sind, auch nach Auskunft der Kommunalen Landesverbände, keine Fälle bekannt, in denen eine Stadt oder Gemeinde den Vereinen einen Datenschutzbeauftragten stellt.

Unterstützung in Fragen des Datenschutzes erhalten Vereine insbesondere bei ihren jeweiligen Dachverbänden.

3. Ist der Bundesgesetzgeber nach ihrer Einschätzung an weiteren Stellen über die Vorgaben der DSGVO hinausgegangen?

Zu 3.:

Die DSGVO eröffnet an zahlreichen Stellen den Mitgliedstaaten Möglichkeiten, gestaltende Regelungen zu treffen. Von diesen sogenannten Öffnungsklauseln hat der Bundesgesetzgeber entsprechend seiner Regelungskompetenz für die nichtöffentlichen Stellen Gebrauch gemacht, da die Vorschriften der DSGVO an vielen Stellen der Ergänzung und/oder der Konkretisierung bedürfen.

4. Hält sie die Schaffung von Bereichsausnahmen in der DSGVO für kleine und mittelständische Unternehmen, Vereine, gemeinnützige Organisationen und ehrenamtlich Tätige für sinnvoll?

Zu 4.:

Grundsätzlich sollten nach Auffassung der Landesregierung die Auswirkungen sowie die Handhabbarkeit der Regelungen der DSGVO für Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Vereine und gemeinnützige Organisationen erst einmal abgewartet werden. In Artikel 97 DSGVO ist vorgesehen, dass die Europäische Kommission vier Jahre nach Inkrafttreten der DSGVO, also im Jahr 2020, einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung der DSGVO vorlegen muss, der zu veröffentlichen ist. Hierzu kann die Kommission Informationen von den Mitgliedstaaten und den Aufsichtsbehörden anfordern. Vorschläge für Bereichsausnahmen könnten also gegebenenfalls auf diesem Weg eingespeist werden.

In Erwägungsgrund 13 zur DSGVO wird zur Berücksichtigung von KMU ausgeführt, dass es zur Gewährleistung eines gleichmäßigen Datenschutzniveaus für erforderlich gehalten werde, dass die Verordnung grundsätzlich für alle Wirtschaftsteilnehmer gilt. Um der besonderen Situation von KMU Rechnung zu tragen, enthält die Verordnung in Artikel 30 Absatz 5 eine Ausnahme von der Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten für Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Diese Ausnahme soll KMU entlasten bzw. eine Belastung von vornherein verhindern.

Die Ausnahme von der Dokumentationspflicht hat jedoch drei Gegenausnahmen, die ebenso in Artikel 30 Absatz 5 DSGVO geregelt sind. Auch Unternehmen unterhalb der Schwelle von 250 Mitarbeitern müssen ein Verarbeitungsverzeichnis führen, wenn die von ihnen vorgenommene Verarbeitung (I) ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, (II) nicht nur gelegentlich erfolgt oder (III) besondere Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Artikel 10 DSGVO betrifft. Das Vorliegen einer einzigen Gegenausnahme führt zum Wegfall der Privilegierung. Aus der Praxis hat sich auf Nachfrage bei der IHK Region Stuttgart bisher kein Fall ergeben, in dem diese KMU-Ausnahme tatsächlich zur Anwendung kommt, da die Unternehmen ihre Kundendaten meist langfristig benötigen und somit die Datenverarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt. Bei Vereinen und gemeinnützigen Organisationen, die nur gelegentlichen Austausch mit ihren Mitgliedern pflegen, könnte diese Ausnahmeregelung dagegen besser greifen. Im Hinblick auf den Bericht der Kommis-

sion im Jahr 2020 wäre zu prüfen, ob die Gegenausnahme zur gelegentlichen Nutzung nicht gestrichen oder zumindest abgemildert werden kann, um auch für die KMU einen Entlastungseffekt zu erzielen.

Artikel 13 DSGVO regelt Art und Umfang der Informationspflicht des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person, wenn die personenbezogenen Daten bei dieser erhoben werden. Hier wäre ebenfalls zu prüfen, ob insbesondere für Kleinunternehmer und Kleingewerbetreibende Ausnahmen definiert werden können oder zumindest durch eine Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden geregelt wird, wie diese Pflichten durch KMU zu erfüllen sind.

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten und die Aufsichtsbehörden nach dem genannten Erwägungsgrund 13 angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von KMU zu berücksichtigen.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen für nichtöffentliche Stellen hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Öffnungsklauseln geregelt. Deshalb kann auch nur der Bundesgesetzgeber hier Änderungen vornehmen.

Die Landesregierung wird sich im Rahmen der Länderbeteiligung am Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Innern zum Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU für Erleichterungen zugunsten von Vereinen sowie KMU einsetzen, die der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Regelungsspielräume nach der DSGVO treffen kann.

5. Inwieweit wurden kleine und mittelständische Unternehmen sowie Vereine in Baden-Württemberg nach neuem Recht wegen Datenschutzverstößen abgemahnt?

Zu 5.:

Nach den bisherigen Erfahrungen der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern sind in Baden-Württemberg bisher nur wenige Abmahnungen auf Basis von Datenschutzverstößen der neuen DSGVO erfolgt. Die im Vorfeld des Inkrafttretens der DSGVO befürchtete Abmahnwelle ist bislang ausgeblieben.

6. Welche Maßnahmen zur Eindämmung von Abmahnungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Vereinen könnten ergriffen werden?

Zu 6.:

Die Rechtsgrundlage für Abmahnungen ergibt sich aus dem Wettbewerbsrecht, und zwar aus dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) sowie dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Für Änderungen an diesen Gesetzen ist der Bundesgesetzgeber zuständig.

Der Freistaat Bayern hat im Bundesrat einen Gesetzesantrag zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung eingebracht. Darin wird die Meinung vertreten, dass die DSGVO abschließend die Rechtsbehelfe, Ansprüche und Sanktionen bei Verstößen gegen die DSGVO regelt und die wettbewerblichen Vorschriften daher so geändert werden müssen, dass nur noch Verbände, die die Vorgaben der DSGVO aus Artikel 80 erfüllen, ein Verbandsklagerecht haben. Damit würde einem etwaigen Abmahnmissbrauch vorgebeugt. Die Landesregierung wird sich über das Votum zu diesem Gesetzesantrag abstimmen.

7. Wie schätzt sie die Chancen ein, dass die neue DSGVO, wie bereits bei der Einführung angeregt, zeitnah einer Novelle unterzogen wird?

Zu 7.:

Wie unter 4. ausgeführt wird die Europäische Kommission eine Bewertung und Überprüfung der DSGVO erstmals im Jahr 2020 und danach alle vier Jahre vornehmen. Vor der erstmaligen Evaluierung durch die Kommission rechnet die Landesregierung nicht mit einer Novellierung.

8. *Inwieweit untersucht der Normenkontrollrat Baden-Württemberg die Auswirkungen der DSGVO auf kleine und mittelständische Unternehmen sowie Vereine und das Ehrenamt?*

Zu 8.:

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg legt bei seinen Aufgaben ein besonderes Augenmerk auf die Belange von kleinen und mittelständischen Unternehmen und die Interessen von Vereinen und Ehrenamtlichen im Land. Die Auswirkungen der DSGVO werden bei der Prüfung von Änderungen des Landesrechts untersucht. Eine Überprüfung des Bestandsrechts kann der Normenkontrollrat Baden-Württemberg nur punktuell im Rahmen von Sonderprojekten durchführen. In der derzeit laufenden Umfrage bei Kammern und Verbänden sind Belastungsanzeigen zur DSGVO bei kleinen und mittelständischen Unternehmen thematisiert worden. Die geplante Studie zu Vereinen und Ehrenamt wird sich unter anderem auch mit den Auswirkungen der DSGVO auf Vereine und das Ehrenamt befassen.

9. *Sieht sie die Möglichkeit, den Vereinen in Baden-Württemberg zumindest bei erforderlichen Schulungsmaßnahmen eine sachliche oder finanzielle Unterstützung zuteil werden zu lassen?*

Zu 9.:

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Erik Schweickert FDP/DVP, Vereine und EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Drucksache 16/3257 wurden unter 9. die Fördermöglichkeiten im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeiten aufgelistet.

10. *Von welchen Gruppen an natürlichen und/oder juristischen Personen und in welchem Umfang werden die Beratungsangebote des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) zum neuen Datenschutzrecht in Anspruch genommen?*

Zu 10.:

Das Angebot des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) wird hauptsächlich von Vereinen, Anwälten und professionellen Datenschutzbeauftragten in Anspruch genommen.

Der LfD berät zu konkreten Fragen und bietet eine Vielzahl von Schulungen an. Gerade auch in Kooperation mit den Industrie- und Handelskammern und Berufsverbänden hat er ein breites Informationsangebot auf die Beine gestellt.

Mit seinen Orientierungshilfen möchte der LfD den Unternehmen und Vereinen zur Seite stehen und sie bei den anstehenden Aufgaben unterstützen. Unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo bietet das Team des LfD eine Reihe von Informationen, Tipps und Beratungsangeboten, mit deren Hilfe Vereine sich Schritt für Schritt auf die neuen Abläufe umstellen können.

Gerade für kleinere Vereine empfiehlt der LfD seinen Praxisratgeber für Vereine mit Beispielen aus der Praxis, Mustertexten, Tipps und Checklisten. Der Praxisratgeber kann hier abgerufen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/05/Praxisratgeber-f%C3%BCr-Vereine.pdf>.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration